

Brüssel, den 14. Juni 2026  
(OR. en)

10489/26

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2025/0555 (COD)

---

---

COMPET 763	ECOFIN 809
IND 412	COH 115
MI 628	INDEF 124
CADREFIN 289	CULT 85
FIN 873	CYBER 289
RECH 280	JAI 819
ESPACE 101	DIGIT 163
CONSOM 193	DATAPROTECT 198
DUAL USE 47	FREMP 208
EDUC 269	RELEX 831
TELECOM 316	COPS 347
ENER 396	UD 180
ENV 724	AUDIO 84
CLIMA 328	PROCIV 129
AGRI 494	IPCR 64
TRANS 419	MAP 127
SAN 476	FISC 220
PHARM 106	CODEC 1164
BIOTECH 80	IA 164
POLMIL 237	CSC 401
POLGEN 167	

## VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

---

Betr.: Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für  
Wettbewerbsfähigkeit (ECF), einschließlich des spezifischen Programms  
für Forschung und Innovation im Verteidigungsbereich  
– *Partielle allgemeine Ausrichtung*

---

## I. EINLEITUNG

1. Die Kommission hat dem Europäischen Parlament und dem Rat am 16. Juli 2025 ihren Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF)<sup>1</sup> übermittelt.
2. Der Vorschlag ist Teil des Pakets zum mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für den Zeitraum 2028-2034. Ziel des Verordnungsentwurfs ist es, 14 einzelne Finanzierungsinstrumente des derzeitigen MFR in einem einzigen Rahmen für Investitionen zu konsolidieren, um die europäische Wettbewerbsfähigkeit bei strategischen Technologien und Sektoren zu stärken.
3. Die indikative Finanzausstattung für den ECF wird auf 234,3 Mrd. EUR zu jeweiligen Preisen festgesetzt. Der ECF operiert nach einem einheitlichen Regelwerk und bietet ein zentrales Portal für Antragsteller; er zielt darauf ab, die EU-Finanzierung zu vereinfachen und zu beschleunigen und private und öffentliche Investitionen zu mobilisieren. Er ist in vier Politikfenster gegliedert, in denen sich die wichtigsten politischen Prioritäten für den Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Resilienz der EU widerspiegeln: 1) sauberer Wandel und Dekarbonisierung der Industrie, 2) Gesundheit, Biotechnologie, Landwirtschaft und Bioökonomie, 3) digitale Führungsrolle und 4) kritische Rohstoffe, Verteidigungsindustrie, Weltraum und Industrie der zivilen Sicherheit.
4. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 9. Dezember 2025 zu dem Gesetzgebungsvorschlag Stellung genommen<sup>2</sup>.
5. Der Europäische Ausschuss der Regionen hat am 23. März 2026 zu dem Gesetzgebungsvorschlag Stellung genommen<sup>3</sup>.
6. Der Europäische Rechnungshof hat am 15. Januar 2026 zu dem Gesetzgebungsvorschlag Stellung genommen<sup>4</sup>.

---

1 Dok. 11770/1/25 REV 1.

2 Dok. 16636/25.

3 Dok. 7660/26.

4 Dok. 5397/26.

## II. FORTSCHRITTE IM RAT

7. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat beschlossen, innerhalb der Ad-hoc-Gruppe „Mehrjähriger Finanzrahmen“ eine Untergruppe zum Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit (ECF) einzusetzen. Die Untergruppe hat ihre Arbeit im September 2025 aufgenommen.
8. Während des dänischen Vorsitzes wurden 21 Sitzungen der ECF-Untergruppe einberufen, um den Vorschlag der Kommission, die Folgenabschätzung und mehrere Kompromisstexte des Vorsitzes zu prüfen. Der dänische Vorsitz hat gesonderte Beratungen über den horizontalen Teil (Kapitel I, II, III und VIII) und die Politikfenster (Kapitel IV bis VII) einberufen. Die Artikel und Erwägungsgründe in eckigen Klammern wurden nicht in der ECF-Untergruppe erörtert, sondern an die Ad-hoc-Gruppe „Mehrjähriger Finanzrahmen“ zurückverwiesen. Der dänische Vorsitz hat drei Kompromisstexte des Vorsitzes zum horizontalen Teil und einen ersten Kompromisstext des Vorsitzes zu den Politikfenstern und den Erwägungsgründen vorgelegt.
9. Der dänische Vorsitz hat den Sicherheitsausschuss des Rates um eine Stellungnahme zu den Teilen des Textes ersucht, in denen es um Informationssicherheit geht, nämlich Artikel 13 (Anwendung der Vorschriften für Verschlusssachen und vertrauliche Informationen), Artikel 51 Absätze 9 und 10 (Ergänzende Vorschriften hinsichtlich der Förderfähigkeit für Finanzhilfen), Artikel 55 (Zusätzliche geltende Vorschriften für Verschlusssachen), Artikel 69 (Förderfähigkeits- und Teilnahmebedingungen im Interesse der Wahrung der Sicherheit, der Integrität und der Resilienz operativer Weltraumsysteme der Union), Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe d (Grundsätze der Governance) und Artikel 78 (Ergänzende Vorschriften für den Schutz von Verschlusssachen). Der Sicherheitsausschuss des Rates hat am 30. April 2026 eine Stellungnahme<sup>5</sup> abgegeben, die im jüngsten Kompromisstext des Vorsitzes berücksichtigt wurde.

---

<sup>5</sup> Dok. 8734/26.

10. Auf der Grundlage darauffolgender Aussprachen über die einzelnen Artikel und thematischer Beratungen in 19 weiteren Sitzungen der ECF-Untergruppe hat der zyprische Vorsitz vier weitere Kompromisstexte des Vorsitzes ausgearbeitet und den AStV dreimal um politische Leitlinien ersucht. Die politischen Leitlinien des AStV behandelten insbesondere die Frage des Gleichgewichts zwischen der Gewährleistung hochwertiger und wirkungsvoller Projekte und der Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten innerhalb der EU. Ferner legte der AStV Leitlinien darüber vor, wie die vorgeschlagene ECF-Verordnung durch Bestimmungen über eine künftige nahtlose Interaktion bei der Durchführung dieser Verordnung und des anstehenden Rahmenprogramms für Forschung und Innovation „Horizont Europa“ ergänzt werden könnte, insbesondere um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten aktiv an der Ermittlung und Festlegung gemeinsamer Prioritäten auf strategischer Ebene beteiligt werden, und zwar bei angemessener Berücksichtigung der vorrangigen Bereiche für Forschung und Innovation.
11. Im Anschluss an die Beratungen des AStV vom 29. Mai 2026 und vom 10. Juni 2026 hat der Vorsitz zwei weiter überarbeitete Kompromissvorschläge des Vorsitzes<sup>6</sup> im Hinblick auf ihre Billigung durch den AStV am 14. Juni 2026 und die anschließende Annahme einer partiellen allgemeinen Ausrichtung durch den Rat (Allgemeine Angelegenheiten) am 16. Juni 2026 vorgelegt.
12. Da die vorgeschlagene Verordnung Teil des Pakets von Vorschlägen im Zusammenhang mit dem MFR ist, wurden alle Bestimmungen in dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag, die Auswirkungen auf den Haushalt haben oder den Elementen entsprechen, die Teil der horizontalen Verhandlungen über den MFR sind, eingeklammert und sind daher bis zu weiteren Fortschritten zum MFR von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen. Diese Bestimmungen erscheinen im Text in eckigen Klammern.

---

<sup>6</sup> Dok. 9914/26 und Dok. 10443/26.

Darüber hinaus hat der Vorsitz in Artikel 21 Folgendes eingeführt: Ein Prozentsatz der EU-Garantie im Rahmen der EU-Komponente des ECF-InvestEU-Instruments wird der EIB-Gruppe gewährt und ein Mindestprozentsatz der Beiträge aus den Richtbeträgen für die vier Politikfenster wird über das ECF-InvestEU-Instrument bereitgestellt. Da diese beiden Ergänzungen von den horizontalen Verhandlungen über den MFR abhängen, wurden die entsprechenden Prozentsätze in eckige Klammern gesetzt und sind daher bis zu weiteren Fortschritten zum MFR ebenfalls von der partiellen allgemeinen Ausrichtung ausgenommen.

13. Die Bestimmungen über die Assoziierung von Drittländern in den Politikfenstern „Verteidigung“ und „Weltraum“ in Erwägungsgrund 36a, Artikel 50 und Artikel 65 Absatz 5, die einer weiteren Erörterung bedürfen, sind nicht Gegenstand dieser partiellen allgemeinen Ausrichtung und stehen daher in runden Klammern.

### **III. STAND DER BERATUNGEN IM EUROPÄISCHEN PARLAMENT**

14. Das Europäische Parlament hat das Dossier an den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie (ITRE) verwiesen, der Christian Ehler (PPE, DE) und Dan Nica (S&D, RO) als Ko-Berichterstatter benannt hat. Der Berichtsentwurf der Berichtstatter wurde am 20. April 2026 vorgelegt und in der Sitzung des ITRE-Ausschusses am 6. Mai 2026 vorgestellt, wodurch die Phase der inhaltlichen Prüfung und der Änderungen durch den Ausschuss offiziell eingeleitet wurde. Die Annahme des endgültigen Berichts durch den ITRE-Ausschuss ist derzeit für den 10. September 2026 vorgesehen, wobei eine Abstimmung über das Verhandlungsmandat des Europäischen Parlaments im Plenum auf der Tagung vom 19. bis 22. Oktober 2026 erwartet wird.

#### IV. WICHTIGSTE ELEMENTE DES KOMPROMISSTEXTES DES VORSITZES

15. Die wichtigsten Elemente des Kompromisstextes können wie folgt zusammengefasst werden:

- a) Das vorgeschlagene **Governance**-Modell zeigt eine klare Stärkung und Strukturierung der Beteiligung des Rates und der Mitgliedstaaten in allen Phasen des Durchführungszyklus. Das Prüfverfahren wurde für alle Ausschussverfahren hinzugefügt. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass der Allgemeine ECF-Ausschuss außerhalb des Ausschussverfahrens eine zusätzliche Rolle spielt, indem er die Kommission zu relevanten Themen und zur allgemeinen strategischen Ausrichtung des ECF berät. Viele Bestimmungen wurden angepasst, um den Text in Bezug auf die Übertragung von Befugnissen an die Kommission klarer zu gestalten und zugleich die erforderliche Flexibilität des ECF zu wahren.

Auf **strategischer Ebene** würden die Mitgliedstaaten eine zentrale Rolle bei der Prioritätensetzung spielen, indem sie in einem frühen Stadium Beiträge zur allgemeinen strategischen Ausrichtung des ECF leisten und dabei alle relevanten Elemente berücksichtigen, einschließlich Trends im Bereich der langfristigen Wettbewerbsfähigkeit sowie Bereiche von Marktversagen, denen die Kommission bei der Ausarbeitung eines mehrjährigen Strategiedokuments zum ECF Rechnung tragen muss.

Gleichzeitig wurden die allgemeinen Ziele des ECF weiterentwickelt und ein Rahmen für die Festlegung allgemeiner **Zuschlagskriterien** in den Arbeitsprogrammen hinzugefügt, die von der Form der EU-Unterstützung abhängen, die eng mit den allgemeinen Zielen verknüpft ist.

- b) Im überarbeiteten Text werden Komplementaritäten und Synergien zwischen dem ECF und anderen EU-Fonds und -Programmen sowie deren Abstimmung präzisiert. Dies betrifft insbesondere Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten sowie andere relevante Themen angesichts der engen Verbindung mit dem anstehenden Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „**Horizont Europa**“, auch in Bezug auf die Zuschlags- und Förderfähigkeitskriterien, die Regeln für die Assoziierung, die Evaluierungsausschüsse, die Partnerschaften und die Verbindung zum Europäischen Innovationsrat.

Um sicherzustellen, dass die Perspektive der Gemeinschaft von „Horizont Europa“ in Bezug auf die Festlegung von Prioritäten für Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten, die im Rahmen von ECF-Arbeitsprogrammen durchgeführt werden, gebührend berücksichtigt wird, sieht die vorgeschlagene Struktur **gemeinsame Sitzungen** des Allgemeinen ECF-Ausschusses in seiner strategisch beratenden Funktion mit dem Ausschuss für „Horizont Europa“ gemäß Artikel 17b in seiner beratenden Funktion für Tagesordnungspunkte im Zusammenhang mit Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten vor, auch in Bezug auf den Teil ihrer jeweiligen mehrjährigen Strategiedokumente, der sich auf die Prioritäten der Verbundforschung und Innovation bezieht, die von der Kommission bei der Durchführung von Verbundforschungs- und Innovationstätigkeiten berücksichtigt werden müssen.

- c) Die Änderungen in Bezug auf das vorgeschlagene neue **ECF-InvestEU-Instrument** zielen darauf ab, die wichtigsten Merkmale stärker an die Vorschriften des bestehenden Programms „InvestEU“ anzugleichen und gleichzeitig das Ziel des ECF beizubehalten, speziell Projekte mit höherem Risiko zu finanzieren. Die Rolle der EIB-Gruppe als Durchführungspartner wurde gestärkt, und die Bestimmungen über die Unterstützung von Scale-up-Unternehmen wurden klarer gefasst. Es wurde ein Artikel hinzugefügt, der die Kombination von Portfolios ermöglicht.
- d) Weitere Änderungen des Vorsitzes umfassen eine stärkere Fokussierung auf **kleine und mittlere Unternehmen** (KMU) durch zusätzliche Elemente zur Unterstützung von KMU, insbesondere in Arbeitsprogrammen und speziellen Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen, sowie Anreize für die Einwerbung und Mobilisierung von privatem Kapital.

In ähnlicher Absicht wurden auch die Bestimmungen über die **ECF-Projektberatung** und die **Unterstützung von Unternehmen** ausgeweitet, um die Verbindung zwischen dem Fachwissen der bestehenden InvestEU-Beratungsplattform und dem künftigen EU-Netzwerk für Unternehmen zu verbessern und gleichzeitig die Schaffung von Synergien mit bestehenden nationalen Strukturen und die Bereitstellung von Gelegenheiten für Partnerschaften, auch für nationale Kontaktstellen, stärker in den Mittelpunkt zu rücken.

- e) Die wichtigsten Änderungen in Bezug auf das Politikfenster „**Verteidigungsindustrie**“ umfassen eine neue Bestimmung, mit der eine Stärkung von Eigentum und Kontrolle seitens der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Vergabeentscheidungen im Rahmen dieses Abschnitts sichergestellt werden soll („doppeltes Ausschussverfahren“). Darüber hinaus wurden mehrere wichtige Änderungen vorgenommen, um die Kontinuität und Kohärenz mit dem bestehenden Besitzstand im Bereich der Verteidigungsindustrie zu gewährleisten, insbesondere mit dem Programm für die Europäische Verteidigungsindustrie (EDIP).

Ferner wurde klargestellt, dass die Entwicklung von Kraftstoffspeichern und Begleitsystemen in den Anwendungsbereich des ECF fällt.

- f) Im Politikfenster „**Weltraum**“ wurden wesentliche Änderungen an der neuen **Unterkomponente EOGS (Earth Observation Governmental Service – staatlicher Erdbeobachtungsdienst)** vorgenommen, wobei im Text der schrittweise Ansatz präzisiert wird, der vorsieht, dass erstens Ressourcen gebündelt und gemeinsam genutzt werden, zweitens eine Lückenanalyse durchgeführt wird und drittens der Rat auf dieser Grundlage über die Entwicklung einer Satellitenkonstellation entscheidet. Der Text enthält auch neue Bestimmungen über die Beteiligung am EOGS und über die wesentliche Rolle des Satellitenzentrums der Europäischen Union bei der Bereitstellung von Daten und Diensten.

Weitere Änderungen umfassen Klarstellungen zu den Diensten, Tätigkeiten und Anforderungen für die verschiedenen Komponenten oder Unterkomponenten, zur Festlegung des erwarteten Leistungsniveaus der von diesen Komponenten erbrachten operativen Dienste und zur Rolle der Europäischen Weltraumorganisation.

## V. **FAZIT**

16. Der Rat (Allgemeine Angelegenheiten) wird ersucht, auf seiner Tagung am 16. Juni 2026 eine partielle allgemeine Ausrichtung zu dem in Dokument ST 10491/26 + COR 1 enthaltenen Text festzulegen.